

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 30.09.2021**

Die Gemeinde Sinzing erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Sinzing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Sinzing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.10.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Sinzing über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27.09.2012 außer Kraft.

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze

Sinzing, den 30.09.2021
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Verteiler:

2 x LRA Regensburg, Rechtsaufsicht
1 x Sgb. 10.1
2 x Sgb. 20.1
1 x Sgb. 20.5

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 30.09.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 30%
das Mehrzweckfahrzeug MZF mit dem amtl. Kennzeichen R-D 6037 (FF Viehhausen)	10 Jahren	5,91 Euro
das Mehrzweckfahrzeug MZF mit dem amtl. Kennzeichen R-MF 1112 (FF Sinzing)	20 Jahren	5,08 Euro
das Mehrzweckfahrzeug MZF mit dem amtl. Kennzeichen R-P 2942 (FF Kleinprüfening)	10 Jahren	4,71 Euro
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit dem amtl. Kennzeichen R-L 3598 (FF Kleinprüfening)	10 Jahren	1,37 Euro
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit dem amtl. Kennzeichen R-U 166 (FF Bergmatting-Reichenstetten)	10 Jahren	0,80 Euro
das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit dem amtl. Kennzeichen R-E 3983 (FF Sinzing)	20 Jahren	14,47 Euro
das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit dem amtl. Kennzeichen R-Y 471 (FF Eilsbrunn)	20 Jahren	4,58 Euro
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 mit dem amtl. Kennzeichen R-F 6035 (FF Viehhausen)	20 Jahren	30,29 Euro
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 mit dem amtl. Kennzeichen R-HF 1112 (FF Sinzing)	20 Jahren	34,28 Euro
den Gerätewagen Logistik GW-L 1 mit dem amtl. Kennzeichen R-F 6036 (FF Viehhausen)	10 Jahren	4,01 Euro
den Gerätewagen Logistik GW-L 1 mit dem amtl. Kennzeichen R-GW 1112 (FF Sinzing)	20 Jahren	17,56 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 30%
das Mehrzweckfahrzeug MZF mit dem amtl. Kennzeichen R-D 6037 (FF Viehhausen)	6,07 Euro
das Mehrzweckfahrzeug MZF mit dem amtl. Kennzeichen R-MF 1112 (FF Sinzing)	3,91 Euro
das Mehrzweckfahrzeug MZF mit dem amtl. Kennzeichen R-P 2942 (FF Kleinprüfening)	67,34 Euro
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit dem amtl. Kennzeichen R-L 3598 (FF Kleinprüfening)	66,83 Euro
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit dem amtl. Kennzeichen R-U 166 (FF Bergmatting-Reichenstetten)	243,41 Euro
das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit dem amtl. Kennzeichen R-E 3983 (FF Sinzing)	99,42 Euro
das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit dem amtl. Kennzeichen R-Y 471 (FF Eilsbrunn)	274,08 Euro
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 mit dem amtl. Kennzeichen R-F 6035 (FF Viehhausen)	192,61 Euro
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 mit dem amtl. Kennzeichen R-HF 1112 (FF Sinzing)	92,05 Euro
den Gerätewagen Logistik GW-L 1 mit dem amtl. Kennzeichen R-F 6036 (FF Viehhausen)	8,19 Euro
den Gerätewagen Logistik GW-L 1 mit dem amtl. Kennzeichen R-GW 1112 (FF Sinzing)	38,54 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Eine Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 30% ist berücksichtigt.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz berechnet: 15,08 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 13,76 €

Eine nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG zu zahlende Erstattung kann im Einzelfall zusätzlich berücksichtigt werden. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 30.09.2021“ wurde am 01.10.2021 im Rathaus der Gemeinde Sinzing, Zimmer Nr. 1.11, Föhrenweg 4, 93161 Sinzing, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus und an allen Ortstafeln der Gemeinde Sinzing hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.10.2021 angeheftet und am 22.10.2021 wieder abgenommen.

Sinzing, den 25.10.2021
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister